

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 11. September 2018

**Bericht und Antrag
betreffend
Schulleitung mit Kompetenzen (Teilrevision der Gemeindeverfassung)**

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

1.1 Entwicklung der Schulleitung in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Am 16. Mai 2000 sprach sich der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall auf Antrag der Schulbehörde für eine neue Leitungsstruktur an den Neuhauser Schulen aus. Mit seinem Entscheid stellte er die Weichen für eine zukunftsgerichtete, moderne Schulorganisation. Begründet wurde der Antrag der Schulbehörde mit folgenden Argumenten:

- Entlastung der Schulbehörde
- Einfachere, kürzere und transparentere Abläufe in der Entscheidungsfindung
- Bessere Nutzung der bestehenden Ressourcen
- Konsequenterer Zielorientierung

Die neue Schulorganisation trat auf das Schuljahr 2000/2001 in Kraft. Bis ins Jahr 2009 wurden immer wieder einige Anpassungen vorgenommen. Die Personalführung blieb jedoch in der Verantwortung der Schulbehörde, die Mitglieder dieses Gremiums qualifizierten die Leistungen der Lehrpersonen.

2009/10 wurde die Schulorganisation der Neuhauser Schulen erneut überprüft. Die damit beauftragte Arbeitsgruppe schlug dem Gemeinderat vor, die Pensen der Schulleitungen zu erhöhen, ihnen

aber gleichzeitig auch die Verantwortung für die Personalbeurteilung der Lehrpersonen zu übergeben und die Anzahl der Mitglieder Schulbehörde von neun auf fünf zu reduzieren, da mit der Verschiebung der Personalverantwortung die Arbeit der Schulbehörde sehr stark minimiert würde.

An seiner Sitzung vom 3. November 2010 verabschiedete der Gemeinderat den Bericht und Antrag. Der Einwohnerrat billigte die überarbeiteten Schulstrukturen am 12. November 2010.

Die Schulleitungen in Neuhausen am Rheinfallen haben sich in der jetzigen Form bewährt:

- Das System ist bei den Lehrpersonen, den Behörden und den Eltern etabliert und akzeptiert.
- Die Schulbehörde ist sehr stark entlastet worden, die Reduktion der Zahl an Schulbehördenmitglieder ist angemessen.
- Die Aufgaben und zeitlichen Ressourcen der Schulleitungen stehen in einem einigermaßen angemessenen Verhältnis, müssen allerdings mit dem Anstieg der Schülerzahlen und der Übernahme neuer Tätigkeitsfelder mittelfristig überdacht werden.
- Die Massnahmen im Bereich der Personalbeurteilung und -entwicklung haben sich positiv auf die Qualität des Unterrichtes ausgewirkt.

Einziges Wermutstropfen: Da die Funktion der Schulleitungen im kantonalen Schulgesetz nicht vorkommt, besitzen die Schulleitungen in Neuhausen aktuell streng rechtlich gesehen nicht die Kompetenzen, die sie für ihre Arbeit brauchen. Alle Entscheide werden von der Schulbehörde im Nachhinein gebilligt.

1.2. Entwicklung der Schulleitung auf kantonaler Ebene

1999 erliess der Erziehungsrat das Rahmenkonzept für teilautonom geleitete Schulen (TAGS). An diesem Schulversuch machten Schulhäuser aus verschiedenen Gemeinden des Kantons mit. Ihre Schulleitungen hatten die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Teams ein eigenes Leitbild mit dem dazugehörenden Schulprogramm umzusetzen.

Neben dem TAGS-Schulversuch entwickelten einige Gemeinden des Kantons eigene, lokale Schulleitungsmodelle. Dazu gehören fast alle Landgemeinden des Kantons. Alle Schulleitungs-Modelle wurden im Rahmen der geltenden Gesetzgebung realisiert. Damit blieb die Beurteilung der Lehrkräfte (die sogenannten LQS) in allen Gemeinden in der Kompetenz der Schulbehörden.

Zwei Jahre nach der Verabschiedung des Konzeptes für die TAGS-Schulen beschloss der Erziehungsrat, dass die geleiteten Schulen flächendeckend im Kanton Schaffhausen eingeführt werden sollten. Dies war der Startschuss für das Projekt «Geleitete Schulen im Kanton Schaffhausen (PGS)». Ziel der Einführung von geleiteten Schulen war, dass die Führungsstrukturen durch die Trennung von strategischer und operativer Führung wesentlich verbessert würden. Die strategische Führung sollte Aufgabe der Schulbehörde sein, die operative diejenige der Schulleitungen. Die Schulleitungen sollten die Schule im personellen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Bereich führen.

Einzug in die Revision des Schulgesetzes hielt eine modifizierte Version des PGS-Modells, vor allem was die Zusammenarbeit der kleinen Gemeinden im Schulwesen betrifft. Wegen ihrer geringen Schülerzahl und der damit einhergehenden Schwierigkeit, ein umfassendes Schulangebot bereitzustellen zu können, sollten sie verpflichtet werden, sich in Schulverbänden zusammenzuschliessen.

Dies war einer der Gründe, der zur wichtigen Ablehnung der Revision des Schulgesetzes am 9. Februar 2009 führte. Mit dem Entscheid des Soveräns wurde vorerst auch die flächendeckende Einführung von geleiteten Schulen verhindert. Auch eine weitere kantonale Abstimmung drei Jahre später führte nicht zum Erfolg.

1.3. Motion Werner Schöni

Im Jahre 2013 kam neue Bewegung in die Angelegenheit: Der Kantonsrat erklärte an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2013 die Motion von Werner Schöni «Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Ein- und Weiterführung von geleiteten Schulen ohne Kostenfolge für den Kanton Schaffhausen» als erheblich. Die Motion hatte zum Ziel, dass Gemeinden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Schulwesen, soweit sinnvoll, den freiwillig eingeführten Schulleitern beziehungsweise Schulleiterinnen zuweisen können. Dies sollte ohne Kostenbeteiligung durch den Kanton möglich sein, indem die dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden sollten.

Der Motionär begründete seinen Vorstoss mit der besonderen Situation, die sich nach der Ablehnung der flächendeckenden Einführung von geleiteten Schulen ergeben hat: Viele Gemeinden hätten bereits auf eigene Kosten Schulleitungen installiert, die sie nicht mehr aufheben wollten. Da die Funktion der Schulleitung im Bereich der Volksschule auf kantonaler Ebene im Schulgesetz nicht geregelt sei, könne diese konsequenterweise auch nicht mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet werden. Es müsse für alle Schulen, die weiterhin Schulleitungen unterhalten wollten, Abhilfe geschaffen werden.

Nachdem der Kantonsrat dem Bericht und Antrag der Regierung zur Motion Schöni am 12. Dezember 2016 zugestimmt hatte, passte der Regierungsrat auf den 1. August 2017 die gesetzlichen Grundlagen an und das Erziehungsdepartement erliess dazu die nötigen Ausführungsbestimmungen.

2. Schulleitungen mit Kompetenzen an den Schulen Neuhausen am Rheinflall

Mit den Anpassungen des Schulgesetzes ist seit 1. August 2017 die Delegation der im übergeordneten Recht festgelegten Befugnisse von der Schulbehörde an die Schulleitung möglich. Allerdings muss eine Gemeinde, die eine Schulleitung gemäss kantonalem Recht führen will, ...

- a) die Schulleitung in der Gemeindeverfassung als Organ nennen;
- b) in der Gemeindeverfassung festhalten, wer die Schulleitung anstellt;
- c) in der Gemeindeverfassung alle Änderungen vornehmen, die durch die Einsetzung der Schulleitung die Schulbehörde selbst betreffen (zum Beispiel zukünftige Zusammensetzung oder Anzahl Mitglieder).

Gemäss der entsprechenden Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulleitungen der Primar- und Sekundarstufe I des Kantons Schaffhausen vom 24. Mai 2017 hätten die Schulleitungen insbesondere folgenden Auftrag:

- a) Sie sind für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Schulen zuständig. Dabei sorgen sie zusammen mit der Schulbehörde für die Umsetzung des Berufsauftrags.

- b) Sie sorgen für ein wirksames Qualitätsmanagement ihrer Schule und für die entsprechende intern oder kantonal initiierte Schulentwicklung.
- c) Sie setzen die Beurteilung der Lehrpersonen aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und kantonalen Vorgaben um.

Sowohl der Gemeinderat als auch die Schulbehörde erachten es als sinnvoll und angebracht, die für die Führung der Schule notwendigen Kompetenzen der Schulleitung zu übertragen.

3. Änderungen der Gemeindeverfassung

Nachfolgende Änderungen in der Verfassung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall sind für die Einführung der Schulleitungen mit Kompetenzen nötig (die synoptische Darstellung der Änderung befindet sich im Anhang dieser Vorlage):

- Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses um die Ziff. 10 Schulleitung unter II. Gemeindeorganisation;
- Ergänzung von Art. 5 mit Ziff. 9 «Die Schulleitung»;
- Ergänzung von Art. 44 Abs. 1 und 2 betreffend die Zusammensetzung der Schulbehörde und der Vertretung der Schulleitung darin;
- Neuer Art. 47a und 47b, die die Zusammensetzung der Schulleitung und die Anstellung der Schulleiterinnen und Schulleiter regelt.

4. Antrag

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Anträge:

Der Teilrevision der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) wird zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art 11. lit. d der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem obligatorischen Referendum

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL


Dino Tamagni
Vizepräsident


Janine Rutz
Gemeindeschreiberin

Beilage:

- Synoptische Darstellung der Änderungen der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

Synoptische Darstellung der in der Gemeindeverfassung nötigen Änderungen (NRB 101.000)

<i>Alte Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
<p>Art. 5 Organe</p> <p>Die Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stimmberechtigten an der Urne 2. Der Einwohnerrat 3. Der Gemeinderat 4. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident 5. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber 6. Die Geschäftsprüfungskommission¹² 7. Die Einbürgerungskommission¹³ 8. Die Schulbehörde 	<p>Art. 5 Organe</p> <p>Die Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stimmberechtigten an der Urne 2. Der Einwohnerrat 3. Der Gemeinderat 4. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident 5. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber 6. Die Geschäftsprüfungskommission¹² 7. Die Einbürgerungskommission¹³ 8. Die Schulbehörde 9. Die Schulleitung
<p>9. Schulbehörde</p> <p>Art. 44 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Schulbehörde besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, drei weiteren Mitgliedern, der zuständigen Gemeinderätin oder dem zuständigen Gemeinderat sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrerschaft mit Antrags- und Mitspracherecht, solange das übergeordnete Recht eine solche Vertretung vorschreibt¹¹.</p> <p>²Die Lehrerschaft wählt ihre Vertreterin oder ihren Vertreter. Die Schulbehörde bestimmt das Wahlverfahren.</p> <p>³Die Schulbehörde kann für einzelne Aufgabengebiete Kommissionen bilden.</p>	<p>9. Schulbehörde</p> <p>Art. 44 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Schulbehörde besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, drei weiteren Mitgliedern, der zuständigen Gemeinderätin oder dem zuständigen Gemeinderat, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulleiter mit Antrags- und Mitspracherecht sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrerschaft mit Antrags- und Mitspracherecht, solange das übergeordnete Recht eine solche Vertretung vorschreibt¹¹.</p> <p>²Die Lehrerschaft wählt ihre Vertreterin oder ihren Vertreter. Die Schulleiterinnen und Schulleiter wählen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter. Die Schulbehörde bestimmt das Wahlverfahren.</p> <p>³unverändert</p>
	<p>10. Schulleitung</p> <p>Art. 47a</p> <p>Die Schulleitung besteht aus vier bis sechs Schulleiterinnen oder Schulleitern.</p> <p>Art. 47b</p> <p>Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden auf Antrag der Schulbehörde vom Gemeinderat angestellt.</p>